

Amtlicher Teil	
Sitzung des Kreisausschusses	S. 2
Satzungsänderungen des WAZV Mittleres Nesselal	S. 2
Nichtamtlicher Teil	
Stellenausschreibungen	S. 8
Ausschreibungen von Dienstleistungen	S. 10
Freie Plätze an der VHS	S. 10
Nächste Fischerprüfung	S. 11
Ideen zum Zusammenleben gesucht	S. 11
Fotowettbewerb ausgeschrieben	S. 12



Schulleiterin Heike Kessel, Schülersprecher Oskar Noll und Landrat Onno Eckert gaben die neue Sportfläche offiziell zur Nutzung frei.

## Hier wurde Zukunft gebaut

### 450.000 Euro investiert – Sportanlagen in Friemar jetzt perfekt

**Friemar | „Sport frei“ heißt es nun auch an der frischen Luft für die Immortal-Grundschüler in Friemar.** Landrat Onno Eckert übergab am 5. Juli für den Schulträger die neu entstandene Freisportfläche offiziell an die Schule zur Nutzung. Rund 450.000 Euro hat der Landkreis in die Anlage, deren Bau vor gut einem Jahr begann, investiert. Entstanden ist ein Spielfeld, das für Basketball, Volleyball und Fußball vorbereitet ist sowie eine 60-Meter-Bahn inklusive einer Weitsprunganlage an deren Ende. Das entstandene Areal ist komplett eingezäunt. „Die Fertigstellung der Freisportfläche bildet den symbolischen Schlussstein der baulichen Entwicklung des Grundschulstandortes Friemar“, ordnet Landrat Onno Eckert den Abschluss der Maßnahme ein. Bereits im vergangenen Sommer wurde der Neubau einer Einfeldsporthalle – des zehnten Sporthallenneubaus des Landkreises nach der Wende – im Wert von 2,1 Mio. Euro eingeweiht. Die Erneuerung der Sportinfrastruktur innen wie außen war das finale Kapitel der strategisch angelegten Entwicklung des Standortes

Immertschule. Die dort in den 2000-er Jahren aufgetretenen Kapazitätsprobleme löste der Kreistag mit einer Großinvestition, die in den Jahren 2009 bis 2010 umgesetzt wurde. In Anbindung an das bestehende Schulhaus entstand seinerzeit für 2,8 Mio. Euro ein moderner und heller Erweiterungsbau, der auf drei Etagen nicht weniger als sechs weitere Unterrichtsräume, zwei Horträume sowie diverse Versorgungs- und Verwaltungszimmer mit sich brachte. Das bestehende Schulhaus wurde mithilfe des Konjunkturprogramms im gleichen Zeitraum auf Vordermann gebracht und der Pausenhof neu gestaltet. Im endenden Schuljahr 2020/21 besuchen 193 Mädchen und Jungen die Immortal-Grundschule in Friemar. Deren Einzugsgebiet umfasst die gesamte Verwaltungsgemeinschaft Nesseaue, die sich von Eschenbergen bis Zimmernsupra erstreckt. Die offizielle Übergabe ließ sich Schulleiterin Heike Kessel nicht nehmen und nutzte die Gelegenheit, unter freiem Himmel einen Bewegungs-Aktionstag mit den Kindern und Basketball in Gotha e.V. durchzuführen.

**„Freitag ab eins“:** Am Freitag, **23. Juli**, bietet Landrat Onno Eckert seine Bürgersprechstunde „Freitag ab eins macht Onno deins“ von 13 bis 15 Uhr via Telefon an. Bürgerinnen und Bürger, die mit dem Landrat auf diesem Weg ins Gespräch kommen wollen, wählen dann bitte die Telefonnummer 03621 214234.

**Waageeichung:** Die Waage an der Kreismülldeponie in Wipperoda wird am Mittwoch, **21. Juli**, geeicht und steht deshalb ganztags nicht zur Verfügung. Anliefernde Kundinnen und Kunden werden gebeten, auf andere Termine auszuweichen. Der Wertstoffhof auf der Deponie Wipperoda ist davon nicht betroffen und hat von 8 bis 16 Uhr geöffnet. Bei Rückfragen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommunalen Abfallservices unter 036253 311-28 erreichbar.

**Löfflerpreis:** Mit dem 2019 wieder ins Leben gerufenen Löfflerpreis, der bis 2007 durch den Förderverein von Gotha für Gotha e. V. ausgelobt worden war, will der Gewerbeverein Gotha e. V. engagierte Lehrlinge ins verdiente Rampenlicht holen, sie vorstellen und ehren. Ausgezeichnet werden Azubis, welche in ihrem Ausbildungsbetrieb durch besonderes Engagement und herausragende Leistungen herausragen, die schulischen Leistungen sollen dabei nicht im Vordergrund stehen. Ausgelobt in den drei Bereichen „Handel & Dienstleistung“, „Handwerk & Industrie“ sowie „Gastronomie & Hotellerie“ erhalten jeweils ein Auszubildender oder eine Auszubildende – unabhängig vom Ausbildungsjahr – eine Urkunde. Vorschläge aus Reihen der Unternehmen nimmt der Gewerbeverein Gotha e.V. unter [info@gewerbeverein-gotha.de](mailto:info@gewerbeverein-gotha.de) mit einer kurzen formlosen Begründung bis Mitte September entgegen.

## Bekanntmachung

Die 19. Sitzung des Kreisausschusses der Wahlperiode 2019 – 2024 findet am 19.07.2021 im Landratsamt Gotha, 18.-März-Str. 50, Raum 247 statt.

Der öffentliche Teil der Sitzung beginnt um 16:00 Uhr.

### Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Informationen
  - 1.1. -zur Abrechnung des Haushaltes des Landkreises Gotha II/2021
  - 1.2. -zur Stundung von Forderungen entsprechend § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung
  - 1.3. -über die Vergabe von Hoch- und Tiefbauleistungen sowie von Planungsleistungen II/2021
2. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

gez. i.V. Fröhlich  
Eckert  
Landrat

Gotha, 07.07.2021

## Öffentliche Bekanntmachung des Abwicklers „Gewässerunter- haltungsverband Mittlere Nesse“

### Vollzug des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)

hier: Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung von Ansprüchen

Das Landratsamt Gotha hat mit Bescheid vom 23.12.2020 den Beschluss Nr. 51/20 vom 08.12.2020 die Auflösung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Mittlere Nesse“ genehmigt und im Amtsblatt des Landratsamtes Gotha Ausgabe Nr. 01/2021 vom 14.01.2021 öffentlich bekannt gemacht. Die Auflösung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Mittlere Nesse“ wurde somit am 31.12.2020 wirksam.

Etwaige Gläubiger des Gewässerunterhaltungsverbandes „Mittlere Nesse“ werden aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche beim bisherigen

Gewässerunterhaltungsverband „Mittlere Nesse“  
Abwickler  
Hauptstraße 15  
99869 Nesselal OT Goldbach

bis zum **31.10.2021** in schriftlicher Form anzumelden.

gez. Both  
Abwickler des Gewässerunter-  
haltungsverbandes „Mittlere Nesse“

Nesselal, den 07.07.2021

## Amtliche Bekanntmachung

1. Die nachstehend abgedruckte 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Mittleres Nesselal wurde mit Beschluss Nr. 870/21-VV der Verbandsversammlung vom 19.05.2021 beschlossen.

2. Die Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 42 Abs. 2 Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) am 10.06.2021 erteilt.

3. Die vorgenannte Satzungsänderung wird entsprechend § 42 Abs. 3 ThürKGG hiermit amtlich bekannt gemacht.

gez. Eckert  
Landrat

Gotha, 02.07.2021

## Erste Änderung der Verbandssatz- ung des Wasser- und Abwasser- zweckverbandes Mittleres Nesselal vom 19.05.2021

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO, GVBl. 1991 Nr. 23 S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) bzw. in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 17 und 20 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der jeweils gültigen Fassung beschließt die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Mittleres Nesselal in der Sitzung am 19.05.2021 folgende Satzungsänderung:

### Artikel I Änderung der Satzung

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Mittleres Nesselal vom 25.04.2019 wird wie folgt geändert:

**1. Im § 1 Mitglieder, Verbandsgebiet, Name und Sitz wird Absatz 4 wie folgt geändert:**

(4) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 99869 Sonneborn, Am Arzbach 2.

### Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

gez. Eva-Marie Schuchardt Siegel Sonneborn, den 11.06.2021  
Verbandsvorsitzende

## Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckver- bandes Mittleres Nesselal

### Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Der Wasser- und Abwasserzweckverband Mittleres Nesselal hat am 19. Mai 2021 mit Beschluss Nr. 869/21-VV die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Mittleres Nesselal erlassen.

2. Mit Bescheid vom 17.06.2021 hat das Landratsamt Gotha als untere Rechtsaufsichtsbehörde für die o. g. Satzung die Genehmigung erteilt.

3. Der Zweckverband hat auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes verzichtet. Die Satzung darf demzufolge vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der im Punkt 2 genannten Genehmigung veröffentlicht werden.

Die Satzung wird gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 ThürKGG i. V. m. § 12 der Verbandssatzung des Zweckverbandes öffentlich bekannt gemacht.

# Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Ent- wässerungssatzung (BGS-EWS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Mittleres Nesselal vom 19.05.2021

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO, GVBl. 1991 Nr. 23 S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) bzw. in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 17 und 20 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der jeweils gültigen Fassung beschließt die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Mittleres Nesselal in der Sitzung am 19.05.2021 folgende Satzung:

## Artikel I Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Mittleres Nesselal vom 17.11.2009 wird wie folgt neu gefasst:

### § 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/ Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge / Anschaffungsbeiträge),
- Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
- Kosten** für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

### § 3 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

- des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Teileinrichtung nach § 6 angeschlossen werden kann,
- des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Teileinrichtung nach § 6 angeschlossen ist,
- des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

- für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück

bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,

- für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
- für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
  - Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend **Wohnzwecken** dienen, beträgt **876 m<sup>2</sup>** (100%), der Grenzwert beträgt hier **1.139 m<sup>2</sup>** (130%).
  - Die durchschnittliche Grundstücksfläche für vorwiegend **gewerblich** genutzte Grundstücke beträgt **6.310 m<sup>2</sup>** (100%), der Grenzwert beträgt hier **8.203 m<sup>2</sup>** (130%).
  - Die durchschnittliche Grundstücksfläche für **industriell** genutzte Grundstücke beträgt **69.512 m<sup>2</sup>** (100%), der Grenzwert beträgt hier **90.366 m<sup>2</sup>** (130%).
  - Die durchschnittliche Grundstücksfläche für **sonstige** Grundstücke beträgt **1.508 m<sup>2</sup>** (100%), der Grenzwert beträgt hier **1.961 m<sup>2</sup>** (130%).

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

### § 4 Beitragspflichtiger

- Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i.S.d. Artikels 233, § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.
- Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist, oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### § 5 Beitragsmaßstab

- Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- Als Grundstücksfläche gilt:
  - bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist;
  - bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
    - die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) lie-

gen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken

1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Nesselal, Gemarkung Brüheim	40 m
Nesselal, Gemarkung Friedrichswerth	40 m
Nesselal, Gemarkung Haina	40 m
Hörsel, Gemarkung Ebenheim	40 m
Hörsel, Gemarkung Metebach	30 m
Hörsel, Gemarkung Weingarten	35 m
Hörselberg-Hainich (Gemarkungen Österbehriegen, Großenbehriegen, Wolfsbehriegen, Craula, Reichenbach und Tüngeda)	40 m
Sonneborn	40 m
Nesselal, Gemarkung Wangenheim	40 m

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung).

Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Nesselal, Gemarkung Brüheim	40 m
Nesselal, Gemarkung Friedrichswerth	40 m
Nesselal, Gemarkung Haina	40 m
Hörsel, Gemarkung Ebenheim	40 m
Hörsel, Gemarkung Metebach	30 m
Hörsel, Gemarkung Weingarten	35 m
Hörselberg-Hainich (Gemarkungen Österbehriegen, Großenbehriegen, Wolfsbehriegen, Craula, Reichenbach und Tüngeda)	40 m
Sonneborn	40 m
Nesselal, Gemarkung Wangenheim	40 m

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2; höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- d) bei Grundstücken für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2; höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den

Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschosß wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchst. a) bis c) ermittelte Zahl,
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen, (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

- (5) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S.d. § 85 Abs. 2 Thüringer Bauordnung. Bei Geschossen, die die Voraussetzungen der Thüringer Bauordnung nicht erfüllen, ergibt sich die Anzahl der Vollgeschosse aus der durch 2,3 geteilten Traufhöhe. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosßzahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschosßaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchst. b) gerundet.

## § 6

### Kostenspaltung

Der Beitrag wird für

- 1) das Kanalnetz, inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich),
- 2) die Kläranlage
- 3) die Verbindungssammler, Pumpwerke, Regenbehandlungsanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.



**§ 7  
Beitragssätze**

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche
für das Kanalnetz (innerörtlich)	1,58 Euro
für die Kläranlage	1,00 Euro
für die Verbindungssammler, Pumpwerke, Regenbehandlungsanlagen	1,00 Euro

**§ 8  
Fälligkeit**

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

**§ 9  
Stundung**

(1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass

- das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1:3 überschreitet und
- die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinaus geht.

(2) Der Beitrag wird auf Antrag so lange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

(3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

(4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

(5) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

**§ 10  
Ablösung, Vorauszahlung**

(1) Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.

(2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

**§ 11  
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

**§ 12  
Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren nach § 13 und von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren nach § 14 bzw. von nicht anschließbaren aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren nach § 15 sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren nach §§ 14 und 15.

**§ 13  
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern (Einzel- und Verbundzählern):

**a) Einzelzähler**

Qn	1,5 (nur für Einzelgärten)	Q3	2,5	monatlich in EURO
bis QN	2,5	Q3	4	19,16
bis QN	6	Q3	10	46,00
bis QN	10	Q3	16	76,66
bis QN	15	Q3	25	115,00
bis QN	25	Q3	40	191,66
bis QN	60	Q3	100	460,00
bis QN	150	Q3	250	1.150,00

**b) Verbundzähler**

Nenndurchfluss QN m <sup>3</sup> /Stunde		Dauerdurchfluss Q3 m <sup>3</sup> /Stunde		monatlich in EURO
bis QN	15	Q3	25	115
bis QN	25	Q3	40	191,66
bis QN	60	Q3	100	460,00
bis QN	150	Q3	250	1.150,00

**§ 14  
Einleitungsgebühr**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt 3,98 Euro pro m<sup>3</sup> Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der mittels geeichtem Wasserzähler nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 16 m<sup>3</sup> / Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf

- a) 2,97 Euro pro m<sup>3</sup> Abwasser bei vorgeschalteter Grundstückskläranlage
- b) 1,77 Euro pro m<sup>3</sup> Abwasser bei vorgeschalteter vollbiologischer Grundstückskläranlage gem. DIN EN 12566-3

Als vollbiologische Grundstückskläranlage gilt nur eine solche, die gem. DIN EN 12566-3 errichtet und gewartet wird und ein Nachweis über die ordnungsgemäße Wartung bis zum 31.12. eines jeden Abrechnungsjahres vorgelegt wird. Soweit der Nachweis nicht vorgelegt wird, gilt auch für vollbiologische Grundstückskläranlagen § 14 Abs. (3) Buchst. a) entsprechend.

Eine Ermäßigung nach § 14 Abs. (3) Buchst. a) erfolgt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

**§ 15  
Beseitigungsgebühr**

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer

berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt

- a) 33,17 Euro pro m<sup>3</sup> Abwasser aus einer abflusslosen Grube.
- b) 33,17 Euro pro m<sup>3</sup> Abwasser (Schlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

**§ 16  
Gebühreuzuschläge**

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

(2) Absatz 1 gilt für Schlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Schlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

**§ 17  
Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.
- (2) Die Grundgebührensuld für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührensuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensuld neu.

**§ 18  
Gebührensuldner**

- (1) Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- und Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

**§ 19  
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Beseitigung wird nach der jeweiligen Beseitigung des Schlammes abgerechnet. Die Grund-, Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Für die Grund- und Verbrauchsgebühren werden Vorauszahlungen erhoben. Die Vorauszahlungen werden auf der Grundlage der ermittelten bzw. geschätzten Vorjahresabrechnung erhoben und in gleiche Monatsbeträge für jeden nach Bekanntgabe des

Bescheides verbleibenden Monat des Abrechnungsjahres aufgeteilt. Die Monatsbeträge werden jeweils zum 15. jedes nach Bekanntgabe des Bescheides verbleibenden Monats des Abrechnungsjahres fällig.

die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der jeweils gültigen Fassung beschließt die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Mittleres Nesselal in der Sitzung am 19.05.2021 folgende Satzungsänderung:

**§ 20  
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich schriftlich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 Thür KAG obliegt der Gemeinde.

**Artikel I  
Änderung der Satzung**

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung(GS-WBS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Mittleres Nesselal vom 22.09.2005 wird wie folgt geändert:

**Artikel II  
In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten der Neufassung tritt die Beitrags- und Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Mittleres Nesselal vom 17.11.2009 in der Fassung der Elften Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 07.12.2017 außer Kraft.

1. Im § 3 Grundgebühr werden die Absätze 2 und 3 wie folgt geändert:
  - (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern (Einzel- und Verbundzählern) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer:

gez. Eva-Marie Schuchardt Siegel Sonneborn, den 22.06.2021  
Verbandsvorsitzende

**a) Einzelzähler**

Nendurchfluss QN m³/Stunde		Dauerdurchfluss Q3 m³/Stunde		monatlich in EURO Netto/Brutto <small>(ermäßigte Umsatzsteuer 7%)</small>	
Qn	1,5 (nur für Einzelgärten)	Q3	2,5	5,10	5,46
bis QN	2,5	Q3	4	8,50	9,10
bis QN	6	Q3	10	20,40	21,83
bis QN	10	Q3	16	34,00	36,83
bis QN	15	Q3	25	51,00	54,57
bis QN	25	Q3	40	85,00	90,95
bis QN	60	Q3	100	204,00	218,28
bis QN	150	Q3	250	510,00	545,70

**Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Mittleres Nesselal  
Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

**b) Verbundzähler**

Nendurchfluss QN m³/Stunde		Dauerdurchfluss Q3 m³/Stunde		monatlich in EURO Netto/Brutto <small>(ermäßigte Umsatzsteuer 7%)</small>	
bis QN	15	Q3	25	51,00	54,57
bis QN	25	Q3	40	85,00	90,95
bis QN	60	Q3	100	204,00	218,28
bis QN	150	Q3	250	510,00	545,70

1. Der Wasser- und Abwasserzweckverband Mittleres Nesselal hat am 19. Mai 2021 mit Beschluss Nr. 868/21-VV die sechste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Mittleres Nesselal erlassen.
2. Mit Bescheid vom 10.06.2021 hat das Landratsamt Gotha als untere Rechtsaufsichtsbehörde für die o. g. Satzung die Genehmigung erteilt.
3. Der Zweckverband hat auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes verzichtet. Die Satzung darf demzufolge vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der im Punkt 2 genannten Genehmigung veröffentlicht werden.

3) Die Grundgebühr bei Nutzung einer mobilen Mess- und Entnahmeverrichtung (Zählerstandrohr) für die Wasserentnahme aus Hydranten beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 0,50 Euro/Tag.

Die Satzung wird gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 ThürKGG i. V. m. § 12 der Verbandssatzung des Zweckverbandes öffentlich bekannt gemacht.

(3) **Im § 4 Verbrauchsgebühr werden die Absätze 3 und 4 wie folgt geändert:**

**Sechste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Mittleres Nesselal vom 19.05.2021**

(3) Die Gebühr beträgt netto 2,00 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (ermäßigt 7%), also insgesamt 2,14 Euro.

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO, GVBl. 1991 Nr. 23 S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) bzw. in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 17 und 20 Abs. 2 des Gesetzes über

(4) Wird ein Bauwasserzähler, eine mobile Mess- und Entnahmeverrichtung (Zählerstandrohr) oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 2,00 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (ermäßigt 7%), also insgesamt 2,14 Euro.

(4) **Im § 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung wird der Absatz 2 wie folgt geändert:**

(2) Für die Grund- und Verbrauchsgebühren werden Vorauszahlungen erhoben. Die Vorauszahlungen werden auf der Grundlage der ermit-

telten bzw. geschätzten Vorjahresabrechnung erhoben und in gleiche Monatsbeträge für jeden nach Bekanntgabe des Bescheides verbleibenden Monat des Abrechnungsjahres aufgeteilt. Die Monatsbeträge werden jeweils zum 15. jedes nach Bekanntgabe des Bescheides verbleibenden Monats des Abrechnungsjahres fällig.

**(5) Im § 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse wird der Absatz 3 wie folgt geändert:**

(3) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**Artikel II  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Abweichend von Abs. 1 tritt Artikel I Nr. 1 und 2 am 01.01.2021 in Kraft.

gez. Eva-Marie Schuchardt Siegel Sonneborn, den 14.06.2021  
Verbandsvorsitzende

– Ende des amtlichen Teils –

## Ausschreibungen

KJR Gotha e.V.

### Stellenausschreibung

- Tätigkeit:** Schulsozialarbeiter/in  
**Vergütung:** tarifvertragliche Vergütung ist vorgesehen, bei persönlichen Voraussetzungen in der S11b des TVÖD-SuE  
**Arbeitszeit:** zunächst 35 bis 40 Wochenarbeitsstunden  
**Arbeitsort:** **Schulbezogene Jugendsozialarbeit am Berufsschulzentrum „Hugo Mairich“** in Gotha  
**Beginn der Tätigkeit:** vorzugsweise ab 01.09.2021

Die Finanzierungsgrundlage ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit des Landes Thüringen

**Gefordert werden:**

- hohes Maß an Einsatzbereitschaft und Engagement im Rahmen der Tätigkeit am Schulstandort,
- Fähigkeit zur vernetzten Arbeit mit der Leitung und den Pädagogen am Schulstandort sowie den sozialen Netzwerken des LK Gotha,
- Die Einbindung in schulische Abläufe wie Teilnahme am Unterricht, Klassen- und Schulkonferenzen, Projekttagen u.a.
- sichere Gesprächsführung sowie hohe Belastbarkeit und gutes Konfliktmanagement
- umfassende Kenntnisse im SGB VIII sowie angrenzender Sozialgesetzgebungen, insbesondere SGB II und XII sowie Thüringer Schulgesetz
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC Technik
- Bereitschaft zum Einsatz des privaten PKW für dienstliche Zwecke

**Tätigkeitsbeschreibung:**

- Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von Jugendlichen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen,
- Entwicklung und Durchführung von sozialpädagogischen Gruppenstunden z. B. zur Berufswahlorientierung oder teambildende Maßnahmen mit Schülern verschiedener Nationalitäten,
- Einzelfallhilfe, Unterstützung der Schülerinnen und Schüler des Berufsvorbereitungsjahres BVJ, der Sprachklasse BVJ-S und der Berufsfachschule BFS, bei der Entfaltung ihrer Stärken, dem Erschließen ihrer Ressourcen und bei der Entwicklung von Lebensperspektiven,
- Konfliktberatung und Krisenintervention in akuten Problemkonstellationen im schulischen Alltag.
- Beratung von Lehrkräften und Eltern
- Vermittlung zwischen den Sozialisationsinstanzen Jugendhilfe und Schule

- Netzwerkarbeit mit dem Hilfesystemen des LK Gotha

**Anforderungsprofil:**

Abschluss als Dipl.-Sozialarb./-Sozialpädagoge oder Erziehungswissenschaftler/in oder Dipl.-Psychologe/in oder mit vorgenannten Abschlüssen vergleichbare Bachelor- oder Masterabschlüsse

**schriftliche Bewerbungen bitte umgehend an:**

Kreisjugendring Gotha e.V.  
z. H. Frau Grensemann  
Reinhardtsbrunnerstr.23 , 99867 Gotha

Reisekosten können nicht erstattet werden. Bewerbungsunterlagen können auf Wunsch abgeholt werden, sollten Sie dies nicht anzeigen, werden wir nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen ordnungsgemäß vernichten. Wir beachten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens das Thüringer Datenschutzgesetz, sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung.

Zweckverband Volkspark-Stadion Gotha

### Stellenausschreibung

Für die Leitung der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Volkspark-Stadion Gotha wird zum 1. Januar 2022 ein

#### hauptamtlicher Geschäftsstellenleiter (m/w/d)

gesucht.

Die gesamte Ausschreibung finden Sie auf unserer Internetseite [www.gotha.de](http://www.gotha.de) (Ausschreibungen/Stellenausschreibungen).

Die Bewerbungen sind mit Ihren vollständigen Unterlagen bis zum **26. Juli 2021** an die

**die Stadtverwaltung Gotha,  
Büro des Oberbürgermeisters  
z. H. Herr Oberbürgermeister Knut Kreuch  
Postfach 10 02 02, 99852 Gotha**

zu richten.

Bei Fragen können Sie sich gerne an das Büro des Oberbürgermeisters (Tel.: 03621/222-334 u. 03621/222-336) wenden.

Wir freuen uns auf Sie!

gez. Kreuch  
Oberbürgermeister



KJR Gotha e.V.

## Stellenausschreibung

Sie suchen eine anspruchsvolle Herausforderung? Dann sind Sie hier richtig!

Der Kreisjugendring Gotha e.V., ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und 30 Jahre im Bereich der Jugendarbeit im Landkreis Gotha tätig, **sucht ab 1.10.2021 – spätestens ab 1.11.2021** als Nachfolgebesezung eine/n engagierte/n hochmotivierte/n

### Mitarbeiter/in für unsere Finanzbuchhaltung/ einschließlich Lohnbuchhaltung (m/w/d)

#### Wir bieten:

- eine interessante, fachlich und inhaltlich abwechslungsreiche, verantwortungsvolle Tätigkeit in einer engagierten und lebendigen Organisation
- enge, kooperative Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und kurze Entscheidungswege
- ein familienfreundliches Umfeld
- eine lebhafte Feedback- und Fehlerkultur in einem agilen Umfeld
- Eigenverantwortlichkeit und flache Hierarchien prägen unseren Verein
- Die Einarbeitung könnte im Oktober bis Dezember 2021 mit 30-35 Stunden erfolgen
- Die Stelle ist unbefristet und mit einem Beschäftigungsumfang von 35-40 Wochenstunden zu besetzen.
- Die Eingruppierung erfolgt bei Erfüllung der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen in der Entgeltgruppe 8 TVöD-VKA.
- Die Arbeitszeit kann im Rahmen von Gleitzeit flexibel gestaltet werden, es besteht die Möglichkeit, Weiterbildungen zu besuchen.

#### Ihre Aufgaben:

- Verantwortungsvolle Durchführung der Lohn- und Gehaltsabrechnung und internen Personalverwaltung/ Lohnbuchhaltung für 19 Mitarbeiterinnen, steuerrechtliches und Sozialversicherungsrechtlich fundiertes Hintergrundwissen
- Selbstständige Bearbeitung der Finanzbuchhaltung, Erstellung des Jahresabschlusses sowie unterjährige Auswertungen
- Verantwortung für die ordnungsgemäße Verbuchung
- Unterstützung der Geschäftsführung,
- Eigenständige Bearbeitung von Haushaltsplänen und haushaltssystematische Zuordnung für die Abrechnung von Fördermitteln des Landkreises Gotha, des Landes Thüringen und Bundesmitteln
- Anwendung von Zuwendungsrecht und selbstständiges Erstellen von zahlenmäßigen Verwendungsnachweisführung

#### Ihr Profil:

- Sie verfügen über einen adäquat abgeschlossenes Fachschul- oder Hochschulstudium oder über eine steuerrechtliche, kaufmännische Berufsausbildung gerne als Steuerfachangestellte
- Erfahrung in der Buchhaltung und Abrechnung von Fördermitteln in gemeinnützigen Organisationen sind von Vorteil
- Ihre Kenntnisse im Bereich Lohnbuchhaltung sind fundiert, Sie verfügen über Erfahrungen mit Lohn- und Buchungsprogrammen
- die Arbeit mit gängiger MS Office- Tools sind für Sie selbstverständlich
- zudem verfügen Sie über eine strukturierte, ziel- und ergebnisorientierte Arbeitsweise mit einem hohen Maß an Eigenständigkeit und Zuverlässigkeit
- ebenfalls verfügen Sie über Kenntnisse in Tarif-, Arbeits-, Zuwendungs-, Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrecht
- Sie besitzen sehr gutes Zahlenverständnis und unternehmerisch-analytisches Denken
- und Sie haben Freude an Teamarbeit, hohe Eigeninitiative und

Sie übernehmen gern Verantwortung für Ihre Aufgaben  
**Sie interessiert die beschriebene Aufgabe, jedoch haben Sie noch viele Fragen, gerne können wir diese in einem persönlichen Gespräch klären, vereinbaren Sie gerne mit Frau Grensemann einen Termin unter 03621 / 737350**

Oder Sie schicken gleich Ihre vollständige Bewerbung bitte zeitnah an den

Kreisjugendring Gotha e.V.  
z.H. Frau Grensemann  
Reinhardsbrunner Str. 23, 99867 Gotha

#### Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Reisekosten können nicht erstattet werden. Bewerbungsunterlagen können auf Wunsch abgeholt werden, sollten Sie dies nicht anzeigen, werden wir nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen ordnungsgemäß vernichten. Wir beachten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens das Thüringer Datenschutzgesetz sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung.

WAZV Gotha und Landkreisgemeinden

## Stellenausschreibung

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden sucht für den Eigenbetrieb Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ab dem **01.01.2022** eine/-n

### Meisterbereichsleiter/-in Abwasser (m/w/d)

Der Einsatz erfolgt mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Wochenstunden. Die Teilnahme an der Rufbereitschaft des Zweckverbandes ist erforderlich. Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des TVöD.

#### Tätigkeitsbeschreibung:

Der/Die Meisterbereichsleiter/-in ist verantwortlich für die Betreuung und Instandhaltung der abwassertechnischen Außenanlagen (Pumpwerke, Regenentlastungsanlagen, Kläranlagen) im Verbandsgebiet entsprechend gesetzlicher und technischer Anforderungen unter Berücksichtigung eines wirtschaftlich und technisch optimierten Betriebes sowie die Organisation, Führung und Kontrolle der hiermit betrauten Mitarbeiter und der zentralen Leitwarte.

Die vollständigen Stellenausschreibungen sowie den Hinweis auf die Datenschutzbestimmungen finden Sie auf der Homepage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden: (<https://www.wazv-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

Schwerbehinderte und gleichgestellte Bewerber/-innen werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Referenzen, Zeitpunkt des frühestmöglichen Eintritts etc.) sind **bis zum 06.08.2021** postalisch an die Werkleitung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden, z. Hd. Herrn Christian Ludwig, Kindleber Straße 188, 99867 Gotha zu richten.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die durch die Bewerbung entstehenden Kosten (Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten) nicht erstattet werden. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten DIN-A4-Rückumschlagens.

gez. Christian Ludwig  
Werkleiter  
Wasser- und Abwasserzweckverband  
Gotha und Landkreisgemeinden

## Hinweis auf die Auftragsbekanntmachung im Rahmen eines Offenen Verfahrens nach VgV

Der Landkreis Gotha beabsichtigt im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOL/A für

### Schulobjekte im Landkreis Gotha

folgende Leistungen zu vergeben:

#### Lieferung mobile UV-C-Luftreiniger

Lieferzeitraum: bis 15.10.2021  
 Ablauf der Angebotsfrist: **26.07.2021 um 12:00 Uhr**  
 Veröffentlicht: [www.landkreis-gotha.de](http://www.landkreis-gotha.de)  
[www.evergabe-online.de](http://www.evergabe-online.de)

Die Vergabeunterlagen können unter [www.evergabe-online.de](http://www.evergabe-online.de) abgerufen werden.

gez. i. V. Fröhlich  
 Eckert  
 Landrat  
 Gotha, 08.07.2021

## Hinweis auf die Auftragsbekanntmachung im Rahmen eines Offenen Verfahrens nach VgV

Der Landkreis Gotha beabsichtigt, im Rahmen eines Offenen Verfahrens nach VgV folgende Leistung zu vergeben:

**A2021-07-01 Sonderausstattung Digitalpakt Schule Teil VI**  
 Beschaffung von Notebooks für den Einsatz nach Digitalpakt Schule Teil VI  
 CPV-Code: 30213100

Ausführungszeitraum: 01.11.2021 bis 15.12.2021  
 Ablauf der Angebotsfrist: 16.08.2021 10:00 Uhr

Die Vergabeunterlagen können unter [www.evergabe-online.de](http://www.evergabe-online.de) abgerufen werden.

gez. Eckert  
 Landrat  
 Gotha, 25.06.2021

## Hinweis auf die Auftragsbekanntmachung im Rahmen eines Offenen Verfahrens nach VgV

Der Landkreis Gotha beabsichtigt im Rahmen eines Offenen Verfahrens nach VgV für die

### Schul- und Verwaltungsgebäude des Landkreises Gotha

folgende Leistungen zu vergeben:

#### Lieferung von Strom

Ausführungszeitraum: **01/01/2022 bis 31/12/2023**  
 Ablauf der Angebotsfrist: **18.08.2021 um 11:00 Uhr**

Die Vergabeunterlagen können unter [www.evergabe-online.de](http://www.evergabe-online.de) abgerufen werden.

gez. i. V. Fröhlich  
 Eckert  
 Landrat  
 Gotha, 08.07.2021

## Hinweis auf die Auftragsbekanntmachung im Rahmen eines Offenen Verfahrens nach VgV

Der Landkreis Gotha beabsichtigt im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOL/A für

### Schulobjekte im Landkreis Gotha

folgende Leistungen zu vergeben: **Lieferung CO<sub>2</sub>-Sensoren**

Lieferzeitraum: bis 15.10.2021  
 Ablauf der Angebotsfrist: **26.07.2021 um 11:30 Uhr**  
 Veröffentlicht: [www.landkreis-gotha.de](http://www.landkreis-gotha.de)  
[www.evergabe-online.de](http://www.evergabe-online.de)

Die Vergabeunterlagen können unter [www.evergabe-online.de](http://www.evergabe-online.de) abgerufen werden.

gez. i. V. Fröhlich  
 Eckert  
 Landrat  
 Gotha, 08.07.2021

## Landkreis aktuell



### Kultur - Gestalten

Fachbereichsleitung: Uwe Schmidt  
 (03621 214-604) / [u.schmidt@kreis-gth.de](mailto:u.schmidt@kreis-gth.de)

### Die altdeutsche Handschrift

(Sütterlinschrift) – Einführungskurs –  
 16.07. und 23.07.21, 16:00 – 19:15 Uhr

### Arbeit – Beruf – EDV

Fachbereichsleitung: Uwe Schmidt (03621 214-604) / [u.schmidt@kreis-gth.de](mailto:u.schmidt@kreis-gth.de)  
 Wir bitten um verbindliche Voranmeldung!  
 (03621 214-604)

### Digitalsprechstunde (Pilotprojekt)

Sie haben ein Problem mit Ihrer Computertechnik? – Wir haben die Lösung!  
 Termine im Juli: 21.07.21 und 28.07.21. Mi,  
 14:00 – 15:30 Uhr

### Schulabschlüsse – Studienzugang und -begleitung

Fachbereichsleitung: Uwe Schmidt (03621 214-604) / [u.schmidt@kreis-gth.de](mailto:u.schmidt@kreis-gth.de)

Im September beginnen neue Kurse zum Nachholen von Schulabschlüssen.

### Einzelveranstaltungen

Wir bitten um verbindliche  
 Voranmeldung! (03621 214-603)

### Heute dreht sich alles um Lavendel – „Lovely Lavender“

am 20.07.21, Di, 18:30 – 20:00 Uhr

### Herbstsemester 2021

Das 1. VHS-Magazin erscheint mit aktuellen Infos sowie der Auflistung der angebotenen Kurse.

Das Kursangebot und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie ab August auf unserer Internetseite.

**Eisenacher Str. 3, 99867 Gotha**  
**Tel.: 03621 214-603 Fax: 03621 214-613**  
**E-Mail: [vhs@kreis-gth.de](mailto:vhs@kreis-gth.de)**

## Praxistour für angehende Mediziner

Gotha | Vier Studierende der Humanmedizin waren Ende Juni auf Einladung von Landrat Onno Eckert im Landkreis Gotha zu Gast, um im Rahmen der Praxistour den Alltag von Ärzten in eigenen Praxen, in medizinischen Versorgungszentren oder in Kliniken zu erleben und natürlich, um hinter die Kulissen zu schauen und mit gestandenen Medizern über deren berufliche Erfahrungen zu reden. Die diesjährige Tour, organisiert in Kooperation mit den Ärztescouts der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen, führte unter anderem ins SRH-Krankenhaus Waltershausen-Friedrichroda, in die Gemeinschaftspraxis Dr. Heimbrodt und Kollegen nach Gotha und ins MVZ der Helios Gesundheit in Siebleben. Ergänzend zu den fachlichen Eindrücken wurde für die Region geworben – unter anderem bei einem eigens arrangierten Picknick unter



Beim Gipskurs im SRH-Krankenhaus in Friedrichroda.

den Arkaden des Schlosses Friedenstein. Mit solchen Aktivitäten sollen Studentinnen und Studenten der Humanmedizin

für eine spätere Tätigkeit als Haus- oder Fachärzte im Landkreis Gotha interessiert werden.



[Mehr als zwanzig Jahre, genauer gesagt, seit dem 1. Juli 1997, war Volkhard Schüller (r.) Geschäftsstellenleiter des Gothaer Volksparkstadions, das von der Stadt und dem Landkreis Gotha zu gleichen Teilen getragen wird. Am 30. Juni verabschiedete ihn der zweite Beigeordnete Thomas Fröhlich und dankte für das unermüdliche Engagement Schüllers, dem die Tätigkeit mit und für den Sport in der Region immer Berufung und nie nur Beruf war. Volkhard Schüller hat mit seinem Elan, seinen Organisationstalent und mit seiner Leidenschaft für den Sport das Volksparkstadion zu dem gemacht, was es ist: eine vielseitige, schmucke Sportanlage, die von Sportlerinnen und Sportlern gern genutzt wird. Wir wünschen Volkhard Schüller alles Gute für den Unruhestand und immer ein gutes Händchen beim Schrauben an seiner alten Jawa!

## Ideen können gefördert werden

**Landkreis | Mit dem Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ kann der Landkreis Gotha gezielt da Maßnahmen anstoßen, wo Familien und Menschen unterschiedlicher Generationen Unterstützung brauchen.** Projektträger können kreisangehörige Städte und Gemeinden, gemeinnützige Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege und kirchliche Träger im Landkreis Gotha sein – Privatpersonen sind nicht förderfähig. Besondere Schwerpunkte für das Jahr 2022:

- Unterstützung für Alleinerziehende sowie Alleinlebende im Landkreis Gotha
- Projekte vor Ort im Wohnumfeld (z.B.

Dorfkümmerer, Stadtteillotsen)

- mobile Angebote vor Ort im gesamten Landkreis, auch fernab städtischer Gebiete
- Neustart nach dem „Lockdown“

Sie sind neugierig, oder haben konkrete Ideen, wie das Zusammenleben in ihrem Wohnumfeld verbessert werden kann? Der Projektkoordinator Maximilian Lübbe freut sich auf Ihre Kontaktaufnahme (Tel.: 03621 214384; E-Mail: m.luebbe@kreis-gth.de.) Gefördert wird das Programm durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie aus Mitteln des Landesprogramms Solidarisches Zusammenleben der Generationen.

## Fischerprüfung

Gotha | Die nächste Fischerprüfung nimmt die Untere Fischereibehörde angehenden Anglern am Freitag, **24. September**, ab 15 Uhr in Gotha in der Turnhalle des Bildungszentrums der Thüringer Steuerverwaltung Gotha, Bahnhofstraße 5, hinter dem Haus III ab. Wer sich dem Test stellen will, muss das spätestens vier Wochen vorab im Landratsamt beantragen, eine erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungslehrgang dokumentieren und die Prüfungsgebühr von 35 Euro vorab im Amt entrichten. Alle Zugelassenen erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

**Impressum:** Herausgeber: Landkreis Gotha | Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Landrat Onno Eckert | Redaktion: Andrea Jäschke, Landratsamt Gotha, Pressestelle, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha, Tel. 03621/214172, Fax 03621/214400, E-Mail: pressestelle@kreis-gth.de | Fotos: LRA | Gesamtproduktion: MSB Verlags-, Vertriebs- und Werbe GmbH & Co. KG, Oststraße 51a, 99867 Gotha, Tel. 03621/211900, E-Mail verlag@oscar-am-freitag.de | Vertrieb: MSB VVW GmbH & Co. KG, Werbeverteilung Blitz, Oststraße 51a, 99867 Gotha, Tel. 03621/21190-10 | Druck: ORD Oberhessische Rollen-Druck GmbH, Alsfeld | Kostenlose Verteilung an alle Haushalte des Landkreises Gotha. Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 2,56 € inkl. Porto. Einzelbezug: 0,51 € (bei Abholung). **Das nächste Amtsblatt des Landkreises Gotha erscheint voraussichtlich am 22. Juli 2021.**



## Fotowettbewerb – 100 Jahre Landkreis Gotha

**Landkreis | Thüringer Wald, höfische Hochkultur und Ackerschollen-Charme. Bedeutende Traditionen in Wirtschaft, Handwerk, Bildung, Kunst und Sport. Der Landkreis Gotha hat eine spannende Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft und viele tolle Leute. Kurzum: Wir haben fast alles – außer Meer.**

Im Jahr 2022 begeht der Landkreis Gotha sein 100-jähriges Bestehen. Aus diesem Anlass schreibt der Tourismusverband Thüringer Wald/Gothaer Land e. V. einen Fotowettbewerb aus, an dem Hobby- und Profifotografen teilnehmen können. Dabei geht es um Aufnahmen, die über große und kleine Ereignisse, Glück und Katastrophen, Alltagsleben und Arbeitswelt, Landschaften, Lebensräume und Menschen aus der 100jährigen Geschichte unseres Landkreises erzählen. Diese haben wir in drei Zeitachsen eingeteilt, zu denen Fotos eingereicht werden können.

1. Der Landkreis Gotha von 1922 bis 1949
2. Der Landkreis Gotha von 1950 bis 1989
3. Der Landkreis Gotha von 1990 bis heute

### Die Preise:

Je Kategorie wird ein Sieger, ein 2. Platz sowie ein 3. Platz ermittelt.

1. Preis 500,00 €
2. Preis 300,00 €
3. Preis 200,00 €

Unter allen Teilnehmern/innen werden zudem 5 x 2 Gotha-Gutscheine als Sonderpreise ausgelost.

### Der Fotowettbewerb wird gefördert durch:

- Landratsamt Gotha
- Regionalstiftung der Kreissparkasse Gotha
- TEAG Thüringer Energie AG
- KulTourStadt Gotha GmbH

### Sonderpreis der TEAG Thüringer Energie AG – „Wettbewerb Trafostationen“

Auch der Thüringer Energieversorger kann auf eine 100jährige Firmengeschichte zurückblicken. Allerdings erst ein Jahr später. Die aus dem 1923 gegründeten Thüringenwerk hervorgegangene TEAG sucht daher Aufnahmen von Transformatorenstationen. Dabei geht es in erster Linie um Aufnahmen von Stationen (Umspannwerke, Schaltstationen, Netzstationen, Turmstationen usw.), die bauliche Zeitzeugen aus 100 Jahren Energieversorgung sind.

1. Preis 250,00 €
2. Preis 150,00 €
3. Preis 100,00 €

### Die Jury (für beide Ausschreibungen)

Die interessantesten und faszinierendsten Fotos aus beiden Ausschreibungen wird eine Jury auswählen. Diese besteht aus Vertretern des Landratsamtes und des Kreistages Gotha, des Tourismusverbandes Thüringer Wald/Gothaer Land e.V. sowie der Zeitschrift „Oscar am Freitag“.

### Teilnahmebedingungen/Datenschutz

1. Je Teilnehmer können maximal drei Bilder je Kategorie eingesandt werden. Werden mehr als drei Bilder eingesandt, so kommen nur die ersten drei Bilder in den Wettbewerb.
2. Die Bilder müssen im JPG-Format mit einer maximalen Größe von 10 MB je Bild und einer Auflösung von mindestens 300 dpi per Mail zugesandt werden.
3. Im Dateinamen muss der Name des Fotografen bzw. des Inhabers der Bildrechte (historische Aufnahmen) sowie der Ort der Aufnahme angegeben sein.
4. Berücksichtigt werden nur Einsendungen mit vollständiger Postanschrift und Telefonnummer.

5. Im Betreff der E-Mail muss die Wettbewerbskategorie (jeweiliger Zeitraum) ersichtlich sein.
6. Die personenbezogenen Daten werden im Zuge des Wettbewerbs erfasst und bei Gewinn veröffentlicht.
7. Die Entscheidungen der Jury und die Preisvergabe sind nicht anfechtbar.
8. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### Mit der Einreichung bestätigen Sie:

- Dass Sie Urheber/in und Inhaber/in der Rechte an dem/n eingereichten Foto/s sind.
- Dass abgebildete und identifizierbare Personen mit einer Veröffentlichung des/der Fotos einverstanden sind.
- Dass der Tourismusverband Thüringer Wald/Gothaer Land e.V. Ihr/Ihre Foto/s für Veröffentlichungen in Print- und Online-Medien kostenfrei verwendet werden darf. Die Wahrung Ihrer Urheberrechte wird garantiert. Darin eingeschlossen sind auch Veröffentlichungen des Landkreises Gotha selbst
- Teilnehmer am „Wettbewerb Trafostationen“ bestätigen mit der Einreichung ihrer Aufnahmen, dass die TEAG Thüringer Energie AG diese Fotos für Veröffentlichungen in Print- und Online-Medien kostenfrei verwendet werden darf. Die Wahrung Ihrer Urheberrechte wird garantiert.

Ihre Aufnahmen senden Sie bitte an:  
fotowettbewerb@oscar-am-freitag.de

**Einsendeschluss: 30. September 2021**

### Informationen:

Tourismusverband Thüringer Wald/Gothaer Land e.V., Reuterstraße 2, 99867 Gotha, Tel.: 03621 363111, Mail: info@tourismus-thueringer-wald.de, www.tourismus-thueringer-wald.de

## Sommerferienangebote des Kreisjugendrings

**Landkreis | Auf der Internetseite [www.kreisjugendring-gotha.de](http://www.kreisjugendring-gotha.de) ist der Frei-zeitkalender für den Sommer 2021 zu finden. Mit dieser Seite soll die Suche nach Angeboten erleichtert werden.**

Hier können Vereine, Institutionen oder freie Träger der Jugendhilfe, welche im Landkreis Gotha ansässig sind, ihre Angebote veröffentlichen. Es sind nur die Angebote aufgelistet, welche dem Kreisjugendring Gotha e.V. gemeldet worden sind. Bei Fragen zu den Angeboten

wenden sich Interessenten bitte direkt an den Anbieter.

Der Kreisjugendring Gotha e.V. ist sehr glücklich, dass mit der neuen fachlichen Empfehlungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport die Möglichkeit eingeräumt wurde, 2021 Sommerferienangebote zu organisieren.

Natürlich kann es auf Grund von Änderungen zu den Infektionsschutzregeln immer noch zu Planänderungen kommen.

Der Kreisjugendring Gotha e.V. organisiert

in der ersten Ferienwoche in Bad Tabarz und in Friedrichroda, in der zweiten Woche in Gotha und in Mechterstädt und in der dritten Woche in Neudietendorf und Gotha Tagesangebote für Kinder und Jugendliche. Die Angebote werden immer für eine Woche geplant.

Kurzfristig sind noch Plätze frei, gern können Interessenten mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter 03621 / 737350 Kontakt aufnehmen und Inhalte und Wissenswertes erfahren und natürlich auch ihr Kind anmelden.